



Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Besonderheiten bei Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin
Ingo Glas
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
www.geiersberger.de

1

Gliederung

- 1 gesetzliche Grundlagen der Nachfolge
in Gesellschaftsanteilen
- 2 gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen
 - 2.1 Fortsetzungsklausel
 - 2.2 Einfache Nachfolgeklausel
 - 2.3 Qualifizierte Nachfolgeklausel
 - 2.4 Eintrittsklausel
- 3 Sonderbetriebsvermögen
- 4 Nachfolgeklauseln in Kapitalgesellschaften
- 5 Abfindungsbeschränkungen
- 6 Fazit

2

Formen der Betriebsnachfolge

Vererben im Todesfall

- gesetzliche Erbfolge
- Testament
- Erbvertrag

Übergabe zu Lebzeiten

- Eigentumsübertragung (vorweggenommene Erbfolge)
- Verpachtung des Betriebes
- Generationswechsel über eine Gesellschaft

gesetzliche Grundlagen der Nachfolgeregelung

GbR

Tod eines Gesellschafters

§ 727 BGB
Gesellschaft wird aufgelöst

Personenhandels- gesellschaften OHG / KG

Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters

§ 131 III HGB
Gesellschaft wird fortgeführt, Verstorbener scheidet aus

Tod eines Kommanditisten

§ 177 HGB
Erben übernehmen Kommanditeil

gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen

- regeln im Gesellschaftsvertrag, wer im Todesfall Nachfolger werden soll
- nicht durch Verfügung von Todes wegen begründbar oder abänderbar
- bedürfen nicht der eigenhändigen Schriftform
- und nicht der Beurkundung
- bei Konflikt zwischen gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Regelung
→ gesellschaftsrechtliche Vorschrift geht vor

5

Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften

- Fortsetzungsklausel
- Einfache Nachfolgeklausel
- Qualifizierte Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel

6

Fortsetzungsklausel

- Gesellschafter scheidet mit Tod aus GbR aus
- Erben rücken nicht nach
- Anwachsung seines Anteils zugunsten der übrigen Gesellschafter
- in Person des Erblassers entsteht Abfindungsanspruch, der den Erben gegenüber der GbR zusteht

7

Fortsetzungsklausel

Formulierungsvorschlag

Stirbt einer der Gesellschafter, so setzen die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fort. Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wächst ihnen im Verhältnis der bisherigen Beteiligungen an.

Der Verstorbene scheidet aus.

Sind nur noch zwei Gesellschafter vorhanden, so verbleibt dem überlebenden Gesellschafter ein Übernahmerecht.

8

einfache Nachfolgeklausel

- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- Erben des Verstorbenen übernehmen seine Stellung
- wer Erbe ist, richtet sich nach
 - gesetzlicher Erbfolge
 - Testament des Erblassers
 - oder Erbvertrag

einfache Nachfolgeklausel

Formulierungsvorschlag

*Beim Tod eines Gesellschafters setzen die überlebenden
Gesellschafter die Gesellschaft mit den Erben fort.*

qualifizierte Nachfolgeklausel

- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- eine bestimmte (benannte) Person übernimmt die Gesellschafterstellung
- der Nachfolger muss Erbe oder Vermächtnisnehmer sein oder seine Zustimmung zur Übernahme erklärt haben

Möglichkeit des Ausschlusses der Ausgleichsansprüche weichender Erben

- Vorausvermächtnis des Geschäftsanteils an Nachfolger
- Ausschluss der Abfindung an weichende Erben
- ➔ schließt Pflichtteilsansprüche der weichenden Erben aus (Abfindungsausschluss ist Gegenleistung für Risikogeschäft der Beteiligung an Gesellschaft) (str.)

Qualifizierte Nachfolgeklausel

Formulierungsvorschlag

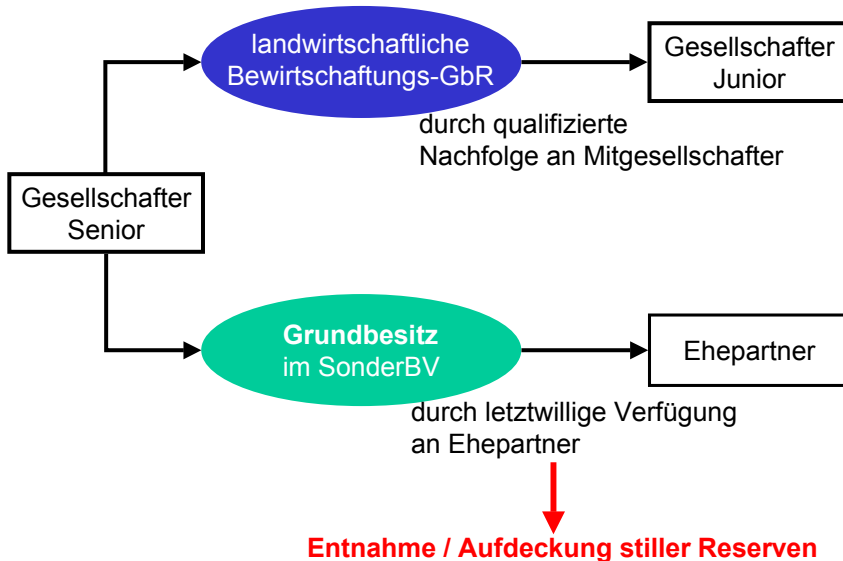
Stirbt einer der Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit Frau XY fortgesetzt.

Abfindungsansprüche der nicht nachfolgeberechtigten Erben gegen die Gesellschaft oder die Gesellschafter bestehen nicht.

Eintrittsklausel

- verschafft dem Nachfolger das Recht, beim Tod des Gesellschafters eintreten zu dürfen

3 Sonderbetriebsvermögen



15

3 Sonderbetriebsvermögen

Vermeidung der Entnahme und der Aufdeckung stiller Reserven

- qualifizierten Gesellschaftsnachfolger testamentarisch zum Alleinerben einsetzen, weichende Erben erhalten Vermächtnisse oder Abfindung
- sämtliche Miterben werden zunächst Gesellschafter, SonderBV wird im Wege Erbauseinandersetzung dem qualifizierten Miterben zugewiesen, weichende Erben scheiden aus GbR aus
- zu Lebzeiten das SonderBV ins Gesamthandsvermögen der GbR überführen

16

Nachfolgeklauseln bei Kapitalgesellschaften

- **Vertretungsklausel**
mehrere Erben müssen sich durch einen vertreten lassen
- **Einziehungsklausel**
Anteil wird eingezogen, Erben erhalten Abfindung
- **Abtretungsklausel**
Anteil muss an einen Dritten übertragen werden

17

ausscheidenden Gesellschaftern bzw.
ausscheidenden Erben

- ist grundsätzlich eine Abfindung bemessen am **Verkehrswert** der Gesellschaft zu zahlen

im Gesellschaftsvertrag können

- **Beschränkungen** des Abfindungsbetrages vereinbart werden

18

Schranken der Begrenzung des Abfindungsbetrages

- keine Benachteiligung der Pfändungsgläubiger gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter
- grobes Missverhältnis zwischen Buch- und Verkehrswert
- unzulässige Kündigungsbeschränkung

zulässig hingegen:

- Manager- und Mitarbeitermodell

Generationswechsel über eine gesellschaftsrechtliche Lösung

- bietet flexible Gestaltungsmöglichkeiten,
- lässt einen fließenden Übergang von Verantwortung und Vermögen zu,
- ermöglicht moderate Abfindungsregelungen.

erforderlich allerdings:

- Harmonisierung erbvertraglicher Regelungen und gesellschaftsvertraglicher Nachfolgeklauseln,
- Beachtung steuerrechtlicher Auswirkungen.



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de